



Verband für anthroposophische Heilpädagogik
und Sozialtherapie Schweiz

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Arlesheim (fortan Verband genannt). Er ist parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.

II. Bereiche

Art. 2 Der Verband umfasst die Bereiche Heilpädagogik, Sozialtherapie und Sozialpädagogik.

III. Zweck

Art. 3 Der Verband unterstützt und fördert alle Bestrebungen zur Erziehung, Bildung, Betreuung, Begleitung und Integration von Seelenpflege-bedürftigen Menschen jeden Alters auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Lebens.

Diese Zwecke sollen insbesondere wie folgt erreicht werden:

- a. Massnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Seelenpflege-bedürftigen Menschen sowie Vertretung ihrer Interessen in Gesetzgebung und Öffentlichkeit
- b. Unterstützung der Institutionen in der Aufgabe der Bildung, Förderung, Betreuung und Begleitung Seelenpflege-bedürftiger Menschen sowie Beratung und Hilfe in besonderen Situationen
- c. Pflege und Ausbau der anthroposophischen Heilpädagogik und Sozialtherapie auf nationaler und internationaler Ebene
- d. Förderung und Unterstützung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals in Institutionen auf anthroposophischer Grundlage
- e. Vermittlung und Austausch von Erfahrungen und Arbeitsmaterial
- f. Pflege des gegenseitigen Kontaktes und Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit
- g. Vertretung der Anliegen der anthroposophischen Heilpädagogik, Sozialtherapie und Sozialpädagogik gegenüber Öffentlichkeit und Behörden

IV. Mitgliedschaft

Art. 4.1 Es werden vier Arten von Mitgliedern unterschieden:

- a. Einzelmitglieder
- b. Institutionen, diese sind gleichzeitig Mitglieder des Verbandsorgans Kuratorium
- c. In der Regel offiziell anerkannte Ausbildungsstätten für Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialtherapie, diese sind gleichzeitig Mitglieder des Verbandsorgans Kuratorium
- d. Fördernde Mitglieder ohne Stimmberechtigung (Einzelmitglieder oder Institutionen)

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Art. 4.2 Mitglied kann werden, wer sich gegenüber den Zielsetzungen des Verbandes verpflichtet fühlt und diese mittragen will. Voraussetzungen sind neben der Entrichtung eines Jahresbeitrages

- a. Für Einzelmitglieder: Ausübung, Begleitung oder Unterstützung einer Tätigkeit in Heilpädagogik, Sozialtherapie und Sozialpädagogik im Sinne der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners
- b. Für Institutionen (ab 5 Plätzen): Durch 5-jähriges Bestehen erwiesene Lebensfähigkeit und Verankerung des anthroposophischen Charakters in den Statuten des Rechtsträgers und im Leitbild der Einrichtung
- c. Für Ausbildungsstätten: Verankerung des anthroposophischen Charakters in den Statuten des Rechtsträgers und im Leitbild
- d. Die im Kuratorium verbundenen Einrichtungen und Ausbildungsstätten unterstützen sich gegenseitig in der Verwirklichung und gesellschaftlichen Verankerung anthroposophischer

Heilpädagogik, Sozialtherapie und Sozialpädagogik. Insbesondere wirken sie mit an einer gesellschaftlich politischen Einbettung dieser Heilpädagogik und Sozialtherapie, damit sich diese auf dem Boden eines freien Geisteslebens entwickeln kann. Der Wille, dies aus freiem Entscheid und einer selbstverantwortlichen Grundhaltung zu leisten, bedingt die Bereitschaft zu einer verbindlichen Zusammenarbeit, Solidarität und Absprache.

Aufnahme

- Art. 4.3
- a. Für Einzelmitglieder: Ausfüllen des Aufnahmeantrages, Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
 - b. Für Institutionen und Ausbildungsstätten: Aufnahmeantrag mit den notwendigen Unterlagen an den Vorstand des Verbandes. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Institution ins Kuratorium. Die Zusammenarbeit wird durch die schriftliche Unterzeichnung einer "Bestätigung der Mitgliedschaft" durch beide Vertragspartner bekräftigt.
 - c. Für fördernde Mitglieder: Schriftliche Anfrage an den Vorstand; Institutionen können als Gäste am Kuratorium teilnehmen.

Kündigung, Austritt, Ausschluss

- Art 4.4
- a. Für Einzelmitglieder und fördernde Mitglieder: Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder wenn grobe Verstösse gegen die Zwecke des Verbandes vorliegen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand des Verbandes ausgesprochen und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
 - b. Für Institutionen und Ausbildungsstätten: Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung mit rechtsverbindlicher Unterschrift unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

V. Organe

- Art. 5 Die Organe des Verbandes sind:
- a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Das Kuratorium
 - d. Die Geschäftsstelle
 - e. Die Revisionsstelle

VI. Mitgliederversammlung

- Art. 6.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus Einzelmitgliedern, Vertretern der Institutionen und Ausbildungsstätten des Kuratoriums.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Art. 6.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:
- a. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin / des Präsidenten und der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von drei Jahren.
 - d. Festsetzung der Jahresbeiträge für Einzelmitglieder, Institutionen und Ausbildungsstätten
 - e. Genehmigung der "Regelungen" des Kuratoriums

Beschlüsse

- Art. 6.3 Sachgeschäfte oder Wahlen gelten dann für angenommen, respektive zustande gekommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Einzelmitglieder und die einfache Mehrheit der anwesenden Vertreter des Kuratoriums dafür sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.
Statutenänderungen oder Auflösung des Verbandes erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Einladung

- Art. 6.4 Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und mit Angaben der Traktanden jährlich einmal einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können

durch den Vorstand oder müssen von diesem auf Antrag von fünf Kuratoriumsmitgliedern oder von einem Fünftel der Einzelmitglieder unter Einhaltung derselben Frist einberufen werden.

Art. 6.5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor dem Mitgliederversammlungs-Termin schriftlich einzureichen.

VII. Vorstand

Art. 7.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 7.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung und stellt die Geschäftsführerin bez. den Geschäftsführer an. Für bestimmte Aufgabenstellungen kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

VIII. Kuratorium

Art. 8 Die Grundlage, die Aufgaben und Zielsetzungen, die Form der Zusammenarbeit und die gegenseitigen Verbindlichkeiten sind in den "Regelungen" festgehalten. Durch die gegenseitige schriftliche Unterzeichnung der "Bestätigung der Mitgliedschaft" werden diese vertraglich geregelt.

Jede Institution und Ausbildungsstätte hat eine Stimme im Kuratorium.

IX. Geschäftsstelle

Art. 9 Die Geschäftsstelle dient der Wahrnehmung, Durchführung und Koordination der Aufgaben des Verbandes. Ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden durch den Vorstand in einem Pflichtenheft geregelt und den aktuellen Bedürfnissen angepasst.

X. Revisionsstelle

Art. 10 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer fachlich geeigneten Persönlichkeit oder einer juristischen Person. Sie prüft jährlich die Rechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

XI. Finanzen

Art. 11 Der Verband gewinnt die notwendigen Mittel aus Mitgliederbeiträgen, eventuellen Beiträgen der öffentlichen Hand und Spenden.
Die Höhe der jährlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

XII. Vernetzung mit Verbänden

Art. 12 Der Verband kann, wenn es die Aufgaben erfordern, mit andern Verbänden / Organisationen kooperieren oder deren Mitglied werden.

Der Verband kann zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben regionale oder fachliche Untergruppen bilden, die sich ihrerseits, in Absprache mit dem Vorstand, mit anderen Vereinigungen und Verbänden vernetzen können.

XIII. Haftung

Art. 13 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XIV. Auflösung

Art. 14 Im Falle einer Auflösung des Verbandes wird ein allfälliger Überschuss für eine gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung verwendet.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung am 8. Juni 2016 genehmigt und ersetzen diejenigen 15. Juni 2012.

Die Präsidentin

Geschäftsführer

Helen Baumann

Matthias Spalinger